

**Satzung der Gemeinde Erlabrunn  
über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

**S a t z u n g**

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Erlabrunn, den 15.10.2018

gez.

Thomas Benkert  
Bürgermeister

## **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
- Löschgruppenfahrzeug LF 8	7,16 €
- Löschgruppenfahrzeug HLF 20	7,91 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
- Löschgruppenfahrzeug LF 8	139,36 €
- Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,02 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückekostenstunden geltend gemacht werden), werden Arbeitskostenstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 % berechnet für:

a) einen Wassersauger / Mehrzwecksauger	16,63 €
b) ein Brennschneidgerät	65,80 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,13 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	24,81 €
e) einen Generator 5, 8 oder 9 KVA	24,31 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1, 6/1, 8/1, 9/1	13,30 €
g) ein Lüftungsgerät	20,77 €

#### **4. Pauschal abzurechnende Leistungen und Verbrauchsmittel**

Für Verbrauchsmaterial werden die Selbstkosten der Beschaffung bzw. des Verbrauchs bzw. der Entsorgung berechnet,

z.B. für einen Handfeuerlöscher /Pulverlöscher	100,00 €
für Ölbindemittel pro Sack	20,00 €.

Für das Reinigen und Imprägnieren von Schutzanzügen werden 12,00 € pro Schutzanzug erhoben.

Für das Reinigen und Prüfen eines Schlauches werden pauschal 10,00 € pro Schlauch erhoben.

## **5. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### **5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

### **5.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erlabrunn, den 26.04.2024  
Gemeinde Erlabrunn

gez.

Thomas Benkert  
*Erster Bürgermeister*